



LANDRATSAMT ROSENHEIM

SG 35, Immissionsschutz

Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Florian Hilger

Zimmer-Nr. 04.013
Tel. 08031 392-3508
Fax 08031 392-93508
florian.hilger@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim
Empfangsbekanntnis

An die
RKW SE
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Harald Biederbick
Alkorstraße 6
83512 Wasserburg am Inn

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
07.08.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der RKW SE, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Harald Biederbick, Alkorstraße 6, 83512 Wasserburg am Inn, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bedrucken von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln mit einem Verbrauch an Lösungsmitteln von mehr als 200 Tonne pro Jahr (§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 5.1.1.1 GE Anhang 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1084, Gemarkung und Stadt Wasserburg am Inn)**

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I Wesentliche Änderung

- 1 Die RKW SE erhält hiermit die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bedrucken von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln mit einem Verbrauch an Lösemitteln von mehr als 200 Tonnen pro Jahr auf dem Grundstück Fl. Nr. 1084, Gemarkung Wasserburg am Inn, Stadt Wasserburg am Inn. Die wesentliche Änderung umfasst folgende Punkte:
 - 1.1 Die Erhöhung des Lösemittelverbrauchs von derzeit genehmigten 700 Tonnen pro Jahr auf 3000 Tonnen pro Jahr.
 - 1.2 Aufstellung einer zusätzlichen Druckmaschine MK 1513 in Halle 108 (zu den sechs insgesamt bestehenden Druckanlagen)



- 1.3 Errichtung eines neuen Lösemittelagars im Freien des Betriebsgeländes
- 1.4 Errichtung einer zusätzlichen regenerativen Nachverbrennung (RNV) im Freien des Betriebsgeländes
- 1.5 Neuerrichtung eines Lagertanks für flüssigen Stickstoff
- 2 Von der öffentlichen Auslegung wird abgesehen.
- 3 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich

II Antragsunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen in den Nebenbestimmungen Ausschlag gebend.

- 1 Anlass der Änderung
- 2 Kurze Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 3 Fließschema der Stoffströme
- 4 Angaben zur Betreiberin
- 5 Anlagenbezeichnungen
- 6 Antrag auf
 - 6.1 Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG
 - 6.2 Auslegungsverzicht gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG
 - 6.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG
 - 6.4 Bauantragsunterlagen
- 7 Inhaltsverzeichnis des Änderungsantrags
- 8 Zeitplan Genehmigungsverfahren
- 9 Pläne
 - 9.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (nicht maßstäblich)
 - 9.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000

- 9.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (zur Bauvorlage nach § 7 BauVorIV)
- 9.4 Legende zur Flurkarte
- 9.5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wasserburg am Inn
- 9.6 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Wasserburg am Inn „Innerer Dobl“
- 9.7 Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Wasserburg am Inn „Innerer Dobl“
- 9.8 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000 mit umliegenden Grundstücken nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
- 9.9 Legende zur Flurkarte
- 9.10 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung der Neuerrichtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
- 9.11 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung des Aufstellungsorts für die Lagereinrichtung für flüssigen Stickstoff
- 10 Meteorologische Angaben (Station Vogtareuth)
- 11 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (neue Druckanlage MK 1513)
 - 11.1 Kaulenabrollung
 - 11.2 Heiz-, Präge- und Kühleinheit
 - 11.3 Flexodruckwerk
 - 11.4 Trockentunnel (thermische Trocknung)
 - 11.5 Silikon-Auftragswerk
 - 11.6 UV Trocknung
 - 11.7 Wickler
 - 11.8 Stickstoff
 - 11.8.1 Schematische Darstellung der Baugruppe
 - 11.8.2 Beschreibung der Baugruppe
 - 11.8.3 Verwendete Medien
 - 11.9 Regenerative Nachverbrennung (RNV)
 - 11.10 Bedienungsanleitung vakuumisolierte Tankanlagen (Stickstofflager)

- 12 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten und Lebensdauer der Anlage
- 13 Angabe des Änderungsumfangs und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden Betrieb
 - 13.1 Aufbau der neuen Anlage in Halle 108
 - 13.2 Aufbau des neuen Lösemittelagars im Freibereich
 - 13.3 Aufbau der neuen RNV-Anlage
- 14 Schematische Darstellung der Trocknung
 - 14.1 mit Rezirkulation
 - 14.2 ohne Rezirkulation
- 15 Schematische Darstellung Stickstoffanlieferung
- 16 N₂-Versorgungsschrank
- 17 Fließschema Produktionsprozess
- 18 Anlage zur Lagerung von flüssigem Stickstoff
 - 18.1 Zweck der Gasversorgung
 - 18.2 Grundstück
 - 18.3 Umfang und Zweck des Vorhabens
 - 18.4 Lagereinrichtung von flüssigem Stickstoff
 - 18.5 Einrichtungen der Elektro-, Mess-, Regel- oder Steuerungstechnik (EMSR-Technik)
 - 18.6 Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz, Wartung
 - 18.7 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
 - 18.7.1 Luftreinhaltung
 - 18.7.2 Schallemissionen
 - 18.7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 18.7.4 Angaben zur Entwässerung
 - 18.7.5 Angaben zu Abfällen

- 18.7.6 Technische Details
- 19 Fließschema Stickstoffversorgung
- 20 Werksplan
- 21 Schematische Darstellung der Druckanlage MK 1513
- 22 Schematische Darstellung UV-Anlage
- 23 Lageplan und schematische Darstellung der CO₂-Löschanlage mit Kennzeichnung der Lage im Werkshof
- 24 Bauliche Darstellung der CO₂-Löschanlage mit Kennzeichnung des Aufstellungsorts
- 25 Eingabeplan im Maßstab 1:100 (Anlage und Betrieb zur Lagerung von flüssigem Stickstoff)
- 26 Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.)
- 26.1 Daten für die Baubeschreibung Halle 108
- 26.2 Perspektivische Darstellung von Halle 108
- 26.3 Antrag auf Baugenehmigung
- 26.4 Baubeschreibung zum Bauantrag
- 27 Technische Angaben
- 27.1 Positionskennzeichnung der Anlagenteile
- 27.2 Beschreibung der Anlagenteile
- 27.3 Maschinendatenblatt Druckmaschine MK 1513
- 28 Statische Nachweise gemäß BauVorIV
- 29 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte (Stoffeigenschaften, Sicherheitsdatenblätter)
- 29.1 Gelistete Arbeitsstoffe
- 29.2 Stoffströme Druckfarben und Lösemittel
- 29.3 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
- 29.3.1 Druckfarben und druckfarbenspezifische Lösemittel
- 29.3.2 Lagerbedingungen

- 29.3.3 Zeichnungen der Neubauten
- 29.3.4 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen (Stickstoff)
- 30 Luftreinhaltung
 - 30.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
 - 30.2 Angaben zu Emissionen luftfremder Stoffe
 - 30.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
 - 30.4 Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen
 - 30.5 Abgaserfassung und Abgasableitung
 - 30.6 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen (Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen)
 - 30.7 Beschreibung der RNV (Vergleichsanlage der Fa. LTB Bayreuth)
 - 30.8 Technische Daten der RNV-Anlage
 - 30.9 RI-Skizze zur Beschreibung der RNV-Anlage
- 31 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000 mit Schallpegelabschätzung
- 32 Schallemissionen der Anlage zur Lagerung von flüssigem Stickstoff
- 33 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen (Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen)
 - 33.1 Druckanlage
 - 33.2 RNV/RTO
 - 33.3 Stickstofftankanlage
- 34 Betriebszeiten der Anlage, schallabstrahlende Anlagenteile
- 35 Werks- und Lieferverkehr, Be- und Entladezeiten
- 36 Verkehrsbelastung auf Zufahrtsstraßen
- 37 Zulässiger Anteil der Geräuscheinwirkungen des Vorhabens an den Immissionsrichtwerten
 - 37.1 Gebietseinstufung
 - 37.2 Druckanlage

- 37.3 RNV/RTO
- 37.4 Stickstofftankanlage
- 37.5 Messberichte über Geräuschemissionen des Gesamtbetriebes
- 37.6 Externe und interne schalltechnische Stellungnahmen zum Vorhaben mit Vergleich des Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme
 - 37.6.1 Druckanlage
 - 37.6.2 RNV/RTO
 - 37.6.3 Stickstofftankanlage
- 38 Art und Menge der relevanten Stoffe nach Anhang I der 12. Störfallverordnung (12. BImSchV)
- 39 Mögliche Betriebsstörungen und Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Nachbarschaft und Allgemeinheit
 - 39.1 Lenkung unerwünschter Ereignisse (Management-Handbuch)
- 40 Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
 - 40.1 Brandschutzmanagement (Management-Handbuch)
 - 40.2 Aufgaben und Gruppenleitung der Betriebsfeuerwehr RKW Wasserburg
 - 40.3 Feuerwehrplan
 - 40.4 Brandmeldeanlage/Feueralarme
 - 40.5 Feuerlöscherverzeichnis
 - 40.6 Übernahmeschein für Abfälle TOTAL Feuerschutz GmbH
 - 40.7 Instandhaltungsauftrag TOTAL Feuerschutz GmbH
 - 40.8 Instandhaltungsbericht fahrbare Feuerlöcher TOTAL Feuerschutz GmbH
 - 40.9 Instandhaltungsbericht tragbare Feuerlöcher TOTAL Feuerschutz GmbH
 - 40.10 Instandhaltungsauftrag TOTAL Feuerschutz GmbH
 - 40.11 Instandhaltungsbericht Löschwassertechnik TOTAL Feuerschutz GmbH
 - 40.12 Serviceprotokoll für Gaslöschanlagen Minimax
 - 40.13 Bericht über die wiederkehrende Prüfung der CO₂-Hochdrucklöschanlage VdS

- 40.14 Bericht über die wiederkehrende Prüfung der Sprinkleranlage VdS
- 41 Aufstellung der Baugenehmigungen Werk Wasserburg
- 42 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs
- 43 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen
 - 43.1 Allgemeine organisatorische Maßnahmen
 - 43.2 Comexi Druckanlage F1
 - 43.3 Farblager Halle 108
 - 43.4 Farblager Werkshof
 - 43.5 RTO Abgasreinigung
- 44 Abfälle
 - 44.1 Druckfarbenreste
 - 44.2 Abfälle aus Lösemitteln, Kühlmitteln (AVV-Nrn. 14 06 03, 08 03 12)
 - 44.3 Abfälle aus Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern (AVV-Nr. 07 02 17)
 - 44.4 Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege
 - 44.5 Verfahrensanweisung „Handhabung von Abfällen“
- 45 Arbeitsschutz
 - 45.1 Zertifikat für Anwendung eines Managementsystems für Arbeitsschutz, ausgestellt vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, gültig bis 09.06.2021
 - 45.2 Betriebsanweisung gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 - 45.3 Arbeitsbereiche an der neuen Druckmaschine MK 1513
 - 45.4 Arbeitsschutz Lagereinrichtung flüssiger Stickstoff
- 46 Wasser
 - 46.1 Abwässer
 - 46.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 47 Investitionskosten

- 48 Ergänzende Planunterlagen
- 48.1 Lageplan im Maßstab 1:500 Tanklager Ethanol-Ethylacetat
- 48.2 Ausschnitt Lageplan im Maßstab 1:100
- 48.3 Verfahrensschema ohne Maßstab
- 48.3 Havariebecken ohne Maßstab
- 49 Ex-Schutzdokument
- 50 Prüfbericht nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfbericht Nr. 2984893-550-PR.27.11.2019
- 51 Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Tank für Ethanol und Ethylacetat)
- 52 Antrag auf gutachterliche Stellungnahme nach § 18 BetrSichV (Tank Ethanol und Ethylacetat)
- 53 Zertifikat der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für TAR Anlagenbau als Fachbetrieb nach WHG
- 54 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung BTE Stelcon-Fahrzeugtragwannen zur Verwendung in LAU- Anlagen (Zulassungsnr. Z-74.3-113)
- 55 Betriebsanleitung, Montage, Wartungsvorschrift KITO Armaturen GmbH (Flüssigkeitsdetonationssicherungen)
- 56 Betriebsanleitung, Montage, Wartungsvorschrift KITO Armaturen GmbH (Fußventil Flüssigkeitsdetonationssicherungen)
- 57 Betriebsanleitung, Montage, Wartungsvorschrift KITO Armaturen GmbH (Bidirektionale Detonationsrohrsicherung)
- 58 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (WHG) Überfüllsicherung
- 59 Betriebsanweisung Überdruck-Leckageanzeigergerät
- 60 Muster Prüfzeugnis für einen doppelwandigen Behälter aus Stahl

III **Nebenbestimmungen**

- 1 **Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**
- 1.1 Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend dem Vorhaben zu ergänzen.
- 1.2 Die Gefährdungsbeurteilung und ggf. die Betriebsanweisungen und die Unterweisungen der Beschäftigten sind abzuändern und/oder zu ergänzen.

- 1.3 Es sind die Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere der §§ 14 bis 16 (Prüfung von Arbeitsmitteln, Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) einzuhalten.

2 Anlagen- und –betriebsdaten

Anlagenkenndaten der Gesamtanlage	
Betriebsdaten	Kontinuierlich, Dreischichtbetrieb
Tonnage der produzierten Folien	13,5 t/d, 95 t/w, 4740 t/a
Max. Verbrauch an organischen Lösemitteln *)	3.000 t/a

*) mit einem Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr bei einer Temperatur von 293,15 K

Techn. Kenndaten neues Flexodruckwerk MK 1588 der Multifunktionsanlage MK 1513	
Fabrikat:	Comexi
Typ:	Flexo
Max. Druckbreite:	1.670 mm
Drucklänge:	450 – 1250 mm
Max. Geschwindigkeit:	600 m/min
Art:	Zentralzylinder Flexodruckmaschine
Anzahl Farbwerke	4 + 4 weitere nachrüstbar
Auftragsmenge Flexodruckwerk (Nassauftrag)	8,4 g/m ²
Silikonauftragswerk	
Materialbreite	Max. 1700 mm
Beschichtungsbreite	Max. 1200 – 1650 mm
Dicke der Folie	Min. 10 µm bis max. 30 µm
Auftragsmenge	0,2 – 1,0 g/m ³

Techn. Kenndaten der RNV 2	
Hersteller:	Relox Anlagen GmbH
Typ:	Regenerative Nachverbrennung
Brennkammertemperatur:	750 – 900 °C
Max. Brennkammertemperatur:	1000 °C
Wärmespeichermaterial:	Keramikfaser
Brennstoff Anfahrbetrieb:	Erdgas
Anzahl Brenner:	1
Brennerleistung:	600 kW
Wirkungsgrad Wärmetauscher:	Ca. 96%

Weitere neue Einrichtungen zur Lagerung der Einsatzstoffe

Standtank für flüssigen Stickstoff (für UV-Trocknung): vakuumisoliert, Nutzvolumen 58.540 l, geometrisches Volumen 61.620 l, Fassungsvermögen 70.455 kg, entsprechend 40.278 m³, Betriebsdruck 18 bar, Bodenbefüllung

Neuer Erdtank für Ethanol (westlich der Halle 108): Fassungsvermögen 140 m³, Befüllung im Gaspindelverfahren

3 Luftreinhaltung

3.1 Abgaserfassung und Emissionsminderung

3.1.1 Die am Druckwerk und den Trocknern der Druckmaschine MK 1513 auftretenden organischen Gase und Dämpfe sind möglichst vollständig zu erfassen und in der regenerativen thermischen Nachverbrennung (RNV 2) zu reinigen. Bei der Auslegung der Abgasungen ist die VDI-Richtlinie 3929 „Erfassen luftfremder Stoffe“ zu berücksichtigen.

3.1.2 Abgas aus der Druckmaschine MK 1513 und dem thermischen Reinigungssofen (Trockentunnel) dürfen der RNV 2 erst dann zugeführt werden, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RNV 2 erreicht ist. Nach Beendigung des Produktionsbetriebs sind die Abgasleitungen zur RNV 2 mindestens 10 Minuten lang mit Frischluft zu spülen und die restlichen Lösemitteldämpfe in der RNV zu verbrennen. Für den Zeitraum des Spülens gelten vorrangig die Belange der BetrSichV.

3.1.3 Bei einem Ausfall der RNV 2 sind die abgasseitig angeschlossenen Einrichtungen unverzüglich abzufahren.

3.1.4 Bei der Handhabung von lösemittelhaltigen Einsatzstoffen sind die Umfüllvorgänge und die Übergabestellen (z.B. bei einer Ansaugung aus Gebinden) so zu gestalten, dass diffuse Emissionen möglichst geringgehalten werden.

3.1.5 Als Stützbrennstoff darf in der RNV 2 nur Erdgas eingesetzt werden. Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des Arbeitsblattes DVGW G 260 (A) „Gasbeschaffenheit“ entsprechen.

3.1.6 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben, sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.1.6.1 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090–1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591–2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10–4 hPa×l/(s×m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 1.7 dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

3.1.6.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter
- Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 1.7 dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

3.1.6.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleit-ringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 1.7 dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

3.1.6.4 Die Anforderungen der Ziffern 1.6.1 bis 1.6.3 gelten nicht für vorhandene Flanschverbindungen, Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorgane oder Pumpen, wenn sie sich in gekapselten Gebäudeteilen befinden und das Abgas aus den gekapselten Gebäudeteilen einer RTO zugeführt wird.

Ebenso gelten die Anforderungen nicht, wenn die an der jeweiligen bereits vorhandenen Flanschverbindung, Spindeldurchführung oder Pumpe diffus auftretenden Abgase z.B. mittels Objektabsaugung erfasst werden und die erfassten Abgase einer RTO zugeführt werden.

3.1.7 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

3.1.8 Der Befüllung des Lagertanks für Ethanol ist unter Zurückführung des verdrängten Gasvolumens (Gaspindelverfahren) durchzuführen.

3.2 Gehandhabte Stoffe und Zubereitungen

3.2.1 Die Verwendung von folgenden organischen schädlichen Stoffen oder Gemischen ist nicht zulässig:

Stoffe oder Gemische,

- a) denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Ein-

stufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F oder die R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind,

- b) denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, oder
- c) Stoffe oder Gemische, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 21 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind.

3.2.2 Über die Art und Menge der pro Jahr gehandhabten Stoffe (z.B. Lacke, Verdünnungen, Reinigungsmittel) ist eine Lösemittelbilanz gemäß Anhang V der 31. BImSchV zu erstellen. Die Lösemittelbilanz des vorhergehenden Kalenderjahres ist dem Landratsamt Rosenheim bis zum 31.03 des Folgejahres vorzulegen.
Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über die Lösemittelbilanz sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Emissionsbegrenzungen

3.3.1 Im Reingas der RNV dürfen folgende Massenkonzentrationen an gas- und dampfförmigen, luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

- Kohlenmonoxid 0,10 g/m³
- Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ 0,10 g/m³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- Formaldehyd 2 mg/m³

Diese Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

3.3.2 Gemäß § 4 in Verbindung mit Anhang III der 31. BImSchV ist für die Anlage ein Grenzwert für diffuse Emissionen von 20 % der eingesetzten Lösemittel einzuhalten.

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

3.4. Ableitbedingungen

3.4.1 Die Abgase aus der RNV 2 sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 18 m über Fußbodenoberkante des nebenstehenden Hallenkomplexes, entsprechend 10 m über Flachdach des Hallenkomplexes, abzuführen.

3.4.2 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.5. Messung und Überwachung der Emissionen

3.5.1 Messplätze

3.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage II.5.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Sofern die Anforderungen der DIN EN 15259 nicht realisiert werden können, sind die Anforderungen hinsichtlich der Ein- und Auslaufstrecke durch eine Verdichtung des Messnetzes in Absprache mit einer nach § 29 b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kompensieren.

3.5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

3.5.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.5.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

3.5.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

3.5.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens im 1. Quartal 2021 ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der RNV 2

- a) Kohlenmonoxid
- b) organische Stoffe insgesamt, angegeben als Ges.-C
- c) Stickstoffoxide, angegeben als NO₂
- d) Formaldehyd

die in Auflage II.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

3.5.3.2 Die in Auflage II.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

3.5.3.3 Bei der Abnahmemessung ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der RNV 2-Anlage zu bestimmen, bei dem die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte (Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxide) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).

3.5.3.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 und die VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.5.3.5 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage II.5.3.1 und II.5.3.2 erstmalig und nach der Auflage II.5.3.3 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage II.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.5.3.6 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

3.5.4 Betrieb der RNV 2

3.5.4.1 In Abhängigkeit von Ergebnissen der nach Nummer III 3.5.3.1 durchzuführenden Abnahmemessungen sind maximale und minimale Werte für die Temperatur in der Brennkammer der jeweiligen RNV 2 festzulegen, bei dem die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide gewährleistet ist. Dieses Temperaturfenster darf außer beim An- und Abfahren der Anlage nicht verlassen werden.

3.5.4.2 Die Brennkammertemperatur der RNV 2 ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Alternativ können die Aufzeichnungen auch elektronisch erfolgen.

3.5.4.3 Die RNV 2 ist regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.5.4.4 Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der RNV 2 sind durch Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Ausfallzeiten sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.5.4.5 Bei Störung der RNV 2 und Unterschreitung der Mindesttemperatur ist ein Alarm an eine/n Betriebsverantwortliche/en weiterzugeben.

3.5.4.6 Über einen länger als einen Tag dauernden Ausfall der Abgasreinigungsanlage ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

3.5.5 Lösemittelbilanz

3.5.5.1 Gemäß § 6 der 31. BImSchV ist jährlich eine Lösemittelbilanz für die gesamte Anlage (Lackieranlagen sowie Peripherie) nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen.

- 3.5.5.2 Über die Art und Menge der gehandhabten Stoffe (z.B. Lösemittel, Härter, Verdünnungen, Reiniger) sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.
- 3.5.5.3 Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über die Lösemittelbilanz sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Lärmschutz

- 4.1 Die Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 sind zu beachten.
- 4.2 Die Beurteilungspegel der von der Änderung verursachten Geräusche dürfen inklusive der zuzurechnenden Fahr- und Verladetätigkeiten auf dem Gelände an den Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort Nr./Bezeichnung	Immissionsrichtwertanteil dB(A)	
	tagsüber	nachts
1 Wohnhaus Pfarrer-Neumair-Str. 13	45	30
2 Wohnhaus Priener Str. 5	50	35
3 Gebäude Schmerbeckstr. 10 (Johanniter)	50	(50)*

*) Am Immissionsort 3 besteht zur Nachtzeit maximal eine Büronutzung. Für den Nachtzeitraum ist von derselben Schutzbedürftigkeit wie am Tag auszugehen.

- 4.3 Kurzfristige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten folgende Maximalpegel nicht überschreiten:

Immissionsort Nr.	Zulässiger Maximalpegel dB(A)	
	tagsüber	nachts
1	90	65
2 und 3	95	70

- 4.4 Die Tagzeit umfasst 126 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Bei der Beurteilung des Nachtzeitraumes (22 bis 6 Uhr) ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel maßgebend.
- 4.5 Bei Betrieb der Flexodruckmaschine MK 1513 darf der Hallen-Innenpegel in Halle 108 im Bereich der maßgeblichen Außenhautbauteile des Gebäudes im Mittel einen Wert von 85 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.6 Die von der RNV-Anlage abgestrahlten Geräusche dürfen einen Gesamtschallleistungspegel von 95 dB(A) nicht überschreiten. An der Mündung des Abgaskamins ist ein Schallleistungspegel von 85 dB(A) einzuhalten.
- 4.7 Beim Mündungsgeräusch des Abgaskamins ist darauf zu achten, dass dieses nicht tonhaltig ist und im Speziellen keine tieffrequenten Anteile aufweist.

- 4.8 Variationen von dem oben genannten Hallen-Innenpegel und den Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung des am Immissionsort zulässigen Immissionsrichtwertanteils zur Folge hat. Dies bedarf einer gesonderten schalltechnischen Prüfung.
- 4.9 Körperschall abstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.10 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderung ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der in Nr. III 4.2 dieses Bescheids aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen in Verbindung mit Schallausbreitungsrechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind alternativ im Nahbereich der RNV-Anlage bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen den Quellen und dem Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Bezüglich des Schallausbreitungsmodells kann auf das Schallschutzgutachten des TÜV SÜD Nr. 3120393 Bezug genommen werden.

5 Brandschutz

Die geänderten Feuerwehreinsatzpläne sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Die Zeitintervalle der ANA-Schaltung (Aufmerksamkeits- und Reaktionszeit) sind gemäß VdTÜV-Merkblatt 953-2 3.1 Absatz (2) und TRwS 785 5.3.2 vorzugeben.
- 6.2 Die endgültige Ausführung der Fahrzeugtragwanne ist vor dem Einbau vom Sachverständigen nach AwSV freizugeben.

5 Allgemein

- 5.1 Die Anlage ist gemäß den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Das Erreichen des endgültigen Betriebszustandes nach der beantragten Änderung ist dem Landratsamt Rosenheim mitzuteilen. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausreichend.

IV Kostenentscheidung

- 1 Die RKW SE trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30.462,- Euro festgesetzt.
- 3 An Auslagen sind bislang 396,- Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die RKW SE betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1084, Gemarkung Wasserburg am Inn, eine Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien mit einem Einsatz von mehr als 150 kg je Stunde an organischen Lösemitteln.

Mit Schreiben vom 17.06.2019 beantragte die RKW SE die Erhöhung der maximal eingesetzten Menge an Lösemitteln von derzeit 700 Tonnen pro Jahr auf 3000 Tonnen pro Jahr. Anlass war eine Erweiterung der Produktpalette. Zusätzlich soll eine zusätzliche Druckmaschine (MK 1513 in Halle 108) installiert sowie Lagertanks und eine zusätzliche regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV) errichtet werden.

Am Verfahren wurden die Stadt Wasserburg am Inn, die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht), die untere Bauaufsichtsbehörde, der Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim beteiligt.

Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Aufslagenvorschläge in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheids.

2 Genehmigungserfordernis

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Gemäß Nr. 5.1.1.1 GE Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Änderung wäre für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig nach den Vorschriften des BImSchG (Schwelle bei 200 Tonnen pro Jahr). Die Erhöhung beträgt 2300 Tonnen pro Jahr. Daher ist das Vorhaben als wesentliche Änderung einzustufen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG).

3 Genehmigungsfähigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange entgegenstehen. Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auf-lagenvorschläge in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG, § 26, 28, 29 und 29a BImSchG sowie Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen (BetrSichV, BayNatSchG, BNatSchG, BauGB, BayBO etc.) wurde die Erfüllung der Vorgaben gemäß §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Der Anlagentyp ist nicht in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt.

5 Auslegungsverzicht

Auf die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der RKW SE verzichtet. Zwar wird der Durchsatz an organischen Lösemitteln signifikant erhöht. Gleichzeitig wird aber die Anlage zur Abluftreinigung durch eine zusätzliche RNV erweitert, sodass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu rechnen ist.

6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

Für Investitionskosten von 5.750.500,- Euro sieht Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz eine Gebühr von 15.750,- Euro zuzüglich 4‰ der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten, also 12.902,- Euro vor.

Diese Gebühr ist gemäß Nr. 8.II.0/1.3.2 zu erhöhen um je nach Verwaltungsaufwand 250,- bis zu 2.500,- Euro pro aufgeführtem Prüffeld. Im vorliegenden Fall wurde das Vorhaben durch das fachtechnische Personal der unteren Immissionsschutzbehörde sowie die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim geprüft und begutachtet. Für jedes dieser Prüffelder wird eine Gebühr von jeweils 350,- Euro, insgesamt 700,- Euro festgesetzt.

Zusätzlich ist die Gebühr um den auf 75% reduzierten Betrag zu erhöhen, der für eine Baugenehmigung fällig geworden wäre. An Baukosten sind 370.000,- Euro anzusetzen. 75% von 4‰ (je zwei Promille für den bauplanungs- und den bauordnungsrechtlichen Teil, da kein Bebauungsplan vorliegt) sind 1.110,- Euro.

Es ergibt sich somit eine Gebühr von insgesamt 30.462,- Euro.

An Auslagen sind bislang 396,- Euro für die Begutachtung durch die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

F. Hilger